Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
1	**Landkreis Rostock** **Der Landrat** **Amt für Kreisentwicklung** (Stn v. 05.03.2021)	1. Die Stadt Güstrow beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 99 ein Gewerbegebiet auszuweisen, welches der Ansiedlung und dem Ausbau von Anlagen für handwerkliche Produktion, Handel und Dienstleistungen dienen soll. Der Standort für eine bisher über Jahre illegal genutzte Tischlerei soll planungsrechtlich gesichert werden. Der einfache Bebauungsplan weist einen Geltungsbereich auf. Neben dem Kartenteil beinhaltet er eine Nutzungsschablone und textliche Festsetzungen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
1.1	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	2. Wie die Gemeinde in der Begründung mitteilt, gibt es für das Aufstellungsverfahren zum o.g. B-Plan keinen Aufstellungsbeschluss der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung. Das Willensbildungsorgan der Gemeinde bzw. Stadt hat damit ihre Ziele noch nicht formuliert. Die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung hat keine rechtliche Ermächtigung, städtebauliche Ziele der Kommune zu begründen. Es ist damit festzustellen, dass städtebauliche Ziele der zur hoheitlichen Planung berechtigten Stadt Güstrow noch nicht vorliegen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Aufstellungsbeschluss wurde zwischenzeitlich am 18.03.2021 gefasst (Beschlussnummer VII/0398/21)**.**
1.2	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Die §3(1) und § 4 (1) BauGB verlangen, dass die Öffentlichkeit und die Behörden möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung informiert werden. § 2a BauGB verlangt im Aufstellungsverfahren eine Planbegründung, die Zweck und Ziel der Planung darlegt. Wenn es aber noch keine Ziele der Stadt Güstrow gibt, können diese nicht in der Begründung dargelegt und auch die Öffentlichkeit kann darüber nicht informiert worden sein. Der vorgelegte Planvorentwurf kann damit nicht die Verfahrensschritte vollziehen, die nach § 3 (1) und §4(1) BauGB zu vollziehen sind, weil er nicht die vorgegebenen Anforderungen erfüllt. Ob es rechtlich zulässig ist, diesen Verfahrensfehler nachträglich zu heilen, ist in dieser Stellungnahme noch nicht behandelt. Eine abschließende Positionierung des Landkreises wird im Zusammenhang mit einer eventuell erforderlich werdenden Genehmigungsprüfung des Bebauungsplanes erfolgen müssen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Aufstellungsbeschluss wurde zwischenzeitlich am 18.03.2021 gefasst (Beschlussnummer VII/0398/21). Im Aufstellungsbeschluss wird folgendes Planungsziel genannt: "Planungsziel ist die Ausweisung einer Fläche für Gewerbe zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Anlagen für handwerkliche Produktion, Handel und Dienstleistungen." Die früzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 23.11.2022 als Informationsveranstaltung statt und wurde entsprechend im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang 32 - Nr. 7 Ausgabe November 2022 bekannt gemacht. Es sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.
1.3	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Der Gemeinde wird empfohlen, die rechtlichen Auswirkungen des fehlenden Aufstellungsbeschlusses noch einmal rechtlich zu prüfen und die Ergebnisse im Planaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Verfahrensfehler beim Aufstellungsbeschluss sind für das Bebauungsplanverfahren ingesamt unbeachtlich; sie führen nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (BVerwG 08.12.1987). Der Aufstellungsbeschluss wurde, wie oben dargestellt, nachgeholt.
1.4	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	3. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nach § 1 (3) BauGB Bauleitpläne soweit aufzustellen sind, soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die städtebaulichen Gründe, warum eine illegale bauliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden soll, sind in der Begründung noch nicht überzeugend dargestellt. Insbesondere bleibt unklar, warum es im Gegensatz zum Plangebiet für das westlichen angrenzende Flurstück 5/2 sowie für die daran direkt westlich angrenzenden, weiteren Gewerbe- und Wohnnutzungen nicht erforderlich ist, sie städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln. Die Gemeinde wird daran erinnert, dass sie mit dem Bebauungsplan eine Angebotsplanung macht, die nicht an einen Vorhabenträger gebunden ist, sondern sich an jeden ansiedlungswilligen Nutzer richtet. Der Träger des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan ist die Gemeinde. Insbesondere ist die Tatsache, dass sich jemand gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, die Planungskosten zu übernehmen, kein städtebaulicher Grund, der die Aufstellung oder räumliche Begrenzung einer städtebaulichen Planung begründen kann.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** In der Begründung zum Entwurf werden entspreche städtebauliche Gründe ergänzt. Die Auswahl des Geltungsbereichs erfolgt vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit des Lückenschlusses hin zur Glasewitzer Chausee und der damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten unter Einbezug der Bestandsgebäude. Nähere Aussagen dazu werden in der Begründung zum Entwurf ergänzt.
1.5	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Der Gemeinde wird empfohlen, alle am Standort vorkommenden baulichen Nutzungen bezüglich ihres städtebaulichen Ordnungserfordernisses zu überprüfen, das Ergebnis in der Begründung darzustellen sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes den städtebaulichen Erfordernissen anzupassen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wie in 1.4 ausgeführt, werden in der Begründung zum Entwurf Aussagen zum städtebaulichen Ordnungserfordernis ergänzt.
1.6	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	4. Wenn die Gemeinde sich zum Ziel setzt, eine vorhandene bauliche Nutzung städtebaulich zu sichern, gehört zur abwägungsrelevanten Sachaufklärung, festzustellen, ob es überhaupt bauliche Nutzungen mit einem Bestandsschutz gibt. Ein möglicher baulicher Bestandsschutz ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Begründung muss nachvollziehbar zum Ausdruck bringen, dass der B-Plan die bestandsgeschützten baulichen Nutzungen berücksichtigt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Im Bereich des Geltungsbereichs gibt es keine bestandsgeschützten baulichen Nutzungen. Eine Aussage dazu wird in der Begründung zum Entwurf ergänzt.

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
1.7	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Der Gemeinde wird empfohlen, die bestandsgeschützten baulichen Nutzungen zu ermitteln, diese in der Begründung klar zu benennen und diese deutlich von den Entwicklungsabsichten zu unterscheiden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wie in 1.6 ausgeführt, gibt es keine bestandsgeschützten baulichen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans.
1.8	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	5. Der Bebauungsplan kann, wie von der Gemeinde erkannt, nicht aus dem F-Plan entwickelt werden. Die Gemeinde beabsichtigt, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan aufzustellen. Momentan ist festzustellen, dass die Aufstellung beider Pläne nicht hinreichend parallel verläuft. Dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des F-Planes entwickelt sein wird, ist erst anzunehmen, wenn die Neuaufstellung des F-Planes abgewogen ist.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Güstrow erarbeitet derzeit die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Aufgrund der Unterbrechung des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan Nr. 99 eilt der Bebauungsplan der Neuaufstellung des FNPs nun nicht mehr voraus. Die betroffene Fläche ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit kann der B-Plan Nr. 99 nun im Parallelverfahren aus dem FNP entwickelt werden.
1.9	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Der Gemeinde wird empfohlen, dies bei der weiteren Planung mit zu berücksichtigen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die geplante Neuaufstellung des FNP wird in der Planung berücksichtigt.
1.10	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	6. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes genügt nicht den Anforderungen eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 (1) BauGB, ihm fehlen Verkehrsflächen. Es handelt sich damit um einen einfachen Bebauungsplan. Es ist auch unklar, wie die verkehrstechnische Erschließung im Gewerbegebiet erfolgen soll. Ein GE als einfachen Bebauungsplan entspricht nicht dem Stand der Technik. Ein einfacher Bebauungsplan ist im Vollzug anders zu behandeln als ein qualifizierter Bebauungsplan. Aus dem Titel der Satzung sollte deshalb hervorgehen, dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 (1) BauGB fortgeführt. Verkehrsflächen und die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz werden Bestandteil des Entwurfes.
1.11	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Der Gemeinde wird empfohlen, ein GE nicht als einfachen Bebauungsplan aufzustellen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 (1) BauGB fortgeführt. Verkehrsflächen und die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz werden Bestandteil des Entwurfes.
1.12	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	7. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bauliche Hauptnutzungen in der Regel zu Wald einen Mindestabstand von 30 m einhalten müssen. Der Bebauungsplan muss diese Regelungen aus dem Waldrecht berücksichtigen und in seinen Zulässigkeitsregeln abbilden. Welche Ausnahmen zum Waldabstand zulässig sein können, ist im Aufstellungsverfahren aufzuklären und entsprechen festzusetzen. Wenn in einem Baugebiet unterschiedliche Zulässigkeitsregeln gelten sollen, d.h. bestimmte bauliche Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig sein sollen, sind die Baugebiete entsprechend zu unterteilen. Wenn die Gemeinde keine Ausnahmen zum Waldabstand festsetzen kann oder will, ist der Waldabstand bei der Lage der überbaubaren Fläche zu beachten. Der Bebauungsplan ist nicht hinreichen klar, wenn er den Waldabstand ignoriert und seine Beachtung in das Baugenehmigungsverfahren verschoben wird. Bauliche Anlagen, die regelmäßig in einem Baugebiet zulässig sind, dürfen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht infolge einer Waldabstandsregelung unzulässig werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Stellungnahme des Landesforst M-V, Forstamt Güstrow vom 24.02.2021 findet Beachtung in der Entwurfsbearbeitung. Die vom Landesforst M-V im Rahmen deren Beteiligung angegebene Waldgrenze und angegebenen Waldabstand von 30 m (Landesforst M-V 24.02.2021) werden nachrichtlich übernommen. Zusätztlich wird ein Waldmantel ausgebildet, der gemäß Bauantrag 2019 festgelegt wurde.
1.13	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Der Gemeinde wird empfohlen, dies bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche zu beachten sowie, soweit möglich, die Waldgrenze und die 30 m Waldabstandslinie nachrichtlich im Kartenteil des Bebauungsplanes darzustellen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wie in 1.12 aussgeführt, findet der Waldabstand von 30 m Beachtung bei der Bearbeitung des Entwurfs zum Bebauungsplan.
1.14	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	8. Zu den textlichen Festsetzungen: Der Gemeinde wird empfohlen, die textlichen Festsetzungen in ihren Formulierungen kurz zu halten und nur auf den unbedingt notwendigen Inhalt zu beschränken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**
1.15	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Wenn die Gemeinde im Kartenteil ein GE nach § 8 BauNVO festsetzt, sind im Grunde keine weiteren textlichen Festsetzungen zur Art der zulässigen baulichen Nutzungen erforderlich, es sei denn, die Gemeinde will Abweichungen zu den Standardregeln festsetzen. Zu der Zweckbestimmung eines GE, wie sie in § 8 (1) BauNVO formuliert ist, darf die Gemeinde keine Abweichungen festsetzen. Es ist deshalb entbehrlich, diese Zweckbestimmung in den Festsetzungen zu wiederholen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
1.16	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Das, was gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig ist, steht als vollständige und abgeschlossene Aufzählung in der BauNVO und müsste nicht explizit festgesetzt werden. Was die Gemeinde als allgemein zulässig festgesetzt hat, entspricht nicht mehr vollständig der Aufzählung der BauNVO. Damit ist eine Formulierung “Gemäß § 8 (2 statt 1) BauNVO sind allgemein zulässig:“ nicht sachgerecht. Richtig wäre, „In Abweichung zu § 8 (2) BauNVO sind allgemein zulässig:“.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.
1.17	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Es wird weiter empfohlen, die Festsetzungen, die zu den einzelnen Absätzen des § 8 BauNVO Abweichungen begründen, auch in einzelnen Absätzen darzustellen. Die Rechtsgrundlagen für die Ausnahmen und die Abweichungen selbst werden dann übersichtlicher in der Darstellung und leichter im Vollzug.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.
1.18	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Inhaltlich unklar bleibt, aus welchen städtebaulichen Gründen ausgerechnet an diesem Standort Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke nicht nur ausnahmsweise sondern allgemein zulässig sein sollen. Die verkehrstechnisch gefährliche Anbindung des Gewerbegebietes sollte eher ein Grund sein, den Besucherverkehr zu minimieren.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Aussagen zu Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke werden in der Begründung zum Entwurf ergänzt.
1.19	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Ebenfalls inhaltlich unklar bleibt, aus welchen städtebaulichen Gründen Nebenanlagen für die Kleintierhaltung und -zucht nicht zulässig sein sollen. Kleintierhaltungen als Nebenanlagen sind eher für eine Wohnnutzung typisch, nicht aber für gewerbliche Nutzungen. Als Hauptnutzung ist die Kleintierhaltung im GE mit der Festsetzung 1.2 keineswegs ausgeschlossen. Es wird empfohlen, die städtebauliche Erforderlichkeit für die Regelungen zur Kleintiernutzung in der Begründung genauer zu erläutern.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Aussagen zu Nebenanlagen für die Kleintierhaltung werden in der Begründung zum Entwurf ergänzt.
1.20	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Werbeanlagen gemäß § 10 LBauO M-V können Hauptanlagen oder Nebenanlagen sein. Die Gemeinde wird angehalten, zu begründen, warum Werbeanlagen als Hauptanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein sollen. Die Gemeinde wird angehalten, dies noch einmal zu überprüfen und für große Werbeanlagen gegebenenfalls ein gesondertes Baugebiet festzusetzen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Werbeanlagen werden geprüft und im Entwurf entsprechend begründet oder in einem gesonderten Baugebiet festgesetzt.
1.21	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Nach § 23 (5) BauNVO können in der Regel Nebenanlagen auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn im B-Plan nichts anderes festgesetzt wird. Die Gemeinde setzt nun unter 2.2. fest, dass dies nur ausnahmsweise so sein soll. Dabei geht aus der Festsetzung nicht hervor, welche Sachverhalte eine Ausnahme begründen sollten. Die Gemeinde wird angehalten, die Festsetzung diesbezüglich zu ergänzen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Festsetzungen werden überprüft und ggf. ergänzt oder korrigiert.
1.22	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Die textliche Festsetzung II. 1.1 enthält Regelungen zum Betrieb der Baustellen mit denen zukünftige bauliche Anlagen errichtet werden sollen. Nach § 1 (1) BauGB dient die Bauleitplanung ausschließlich der Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke. Das schließt den Baustellenbetrieb nicht mit ein. Der Gemeinde wird empfohlen, den Inhalt der Festsetzung als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Festsetzungen werden in die Hinweise überführt.
1.23	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	Die textliche Festsetzung II. 2.2 bezieht sich auf eine Fläche, die im Kartenteil kaum erkennbar und widersprüchlich festgesetzt ist. Eine Fläche kann nicht gleichzeitig Waldfläche und Fläche für Anpflanzungen sein. Vermutlich ist die Waldfestsetzung fehlerhaft. Es ist nicht ersichtlich, warum in einem Gewerbegebiet unbedingt Wald festgesetzt werden muss. Ausgleichsmaßnahmen sind auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zulässig. Die Gemeinde wird angehalten, die Waldfestsetzung noch einmal zu überprüfen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Festsetzungen werden überprüft und ggf. ergänzt oder korrigiert.
1.24	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	9. Ob die Gemeinde ihre Pflicht zur Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durch Übersendung der Unterlagen mit Schreiben vom 18.02.2021 erfüllte, ist wegen des fehlenden Aufstellungsbeschlusses rechtlich nicht klar (siehe Punkt 2).	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Beschluss wurde, wie oben dargestellt, nachgeholt.

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
1.25	Landkreis Rostock Der Landrat Amt für Kreisentwicklung	10. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Ämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die in der Anlage beigefügten Fachstellungnahmen der Ämter: • Kreisordnungsamt Amt 32 vom 22.02.2021 • Amt für Straßenbau und Verkehr Amt 65 o 652 Straßenverkehr vom 01.03.2021 • Umweltamt Amt 66 o 661 Untere Naturschutzbehörde vom 01.03.2021 o 661 Untere Bodenschutzbehörde vom 05.03.2021 sind Bestandteile dieser Stellungnahme. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
1.26	**Kreisordnungsamt** **Brandschutzdienststelle** **22.02.2021**	zu dem oben eingereichten Vorentwurf des B-Planes der Barlachstadt Güstrow erhalten Sie aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes die fachliche Zustimmung erst wenn der Nachweis der Löschwasserversorgung mit 96 cbm / h über 2 Stunden als Grundschutz nachgewiesen ist. Ein erhöhter Löschwasserbedarf der aus der zukünftigen Nutzung beruht, ist durch die Nutzer sicherzustellen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Der Löschwasserbedarf wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung geklärt und sichergestellt.
1.27	**Amt für Straßenbau und Verkehr** **SG Straßenverkehr** **01.03.2021**	Es bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde des Landkreises Rostock zum vorgenannten Vorhaben keine Einwendungen. Verkehrsrechtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde der Barlachstadt Güstrow.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.**
1.28	**Umweltamt** **Untere Naturschutzbehörde** **01.03.2021**	1. Baumschutz Außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Wald befinden sich aktuell innerhalb der festgesetzten Baugrenzen mehrere Einzelbäume (Kiefern, Laubbäume, teilweise mehrstämmig). Es ist zu klären, ob dieser vorhandene Baumbestand vollumfänglich zu Wald gehört (aktuelle Waldgrenze der Forstbehörde) oder die Bäume als Einzelbäume anzusprechen sind. Diese sind dann entsprechend in die Eingriffsermittlung (Art mit Stammumfang) aufzunehmen und als Einzelbäume durch die Neuanpflanzung von Einzelbäumen gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes (2007) zu kompensieren.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Waldgrenze wird gemäß Stellungnahme des Landesforst M-V nachrichtlich übernommen. Die außerhalb der Waldgrenze im Bebauungsplan stehenden Einzelbäume werden erhalten oder bei Nichterhaltung gemäß Baumschutzkompensationserlass ersetzt. Die Kompensationsberechnung erfolgt im Rahmen der Entwurfserarbeitung.
1.29	Umweltamt Untere Naturschutzbehörde	2. Artenschutz Der Baumbestand innerhalb des Baufeldes ist auf Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen (Wochenstuben, Quartiere) gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V Anlage 2a (MLU, 2018) zu kontrollieren. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich sind bei Bedarf abzuleiten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die angegebenen Untersuchungen sind Bestandteil der Umweltprüfung zum Entwurf des Bebauungsplans.
1.30	Umweltamt Untere Naturschutzbehörde	3. Ausgleich Der Geltungsbereich befindet sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Dies muss für das gewählte Ökokonto auch zutreffen. Für die im Umweltbericht vorgeschlagenen ist das der Fall. Mit Stand 01.03.2021 sind alle genannten Konten noch verfügbar.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
1.31	Umweltamt Untere Bodenschutzbehörde 05.03.2021	In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft. Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt. Das Grundstück wurde jahrzehntelang als Flugplatz genutzt. Die Nutzung begann bereits in den 1930er Jahren. Dem Luftbild lässt sich entnehmen, dass aus dieser Zeit wohl keine Betriebseinrichtungen stammen, die altlastenrelevant sind. Zu DDR-Zeiten wurde das Grundstück auch für die Befüllung, Betankung und zum Unterstellen von Agrarflugzeugen genutzt. Es erfolgte wahrscheinlich (nur) eine Nutzung zur Versorgung landwirtschaftlicher Flächen mit Düngemitteln. Dieser Sachverhalt ist im weiteren Verfahren abzuklären. Die altlastenrelevanten Schwerpunkte dieser Nutzung sind zu ermitteln. Daraus ist abzuleiten, ob ggf. Bodenuntersuchungen notwendig sind, um die beabsichtigte Nutzung des B-Plan-Gebietes mit der Forderung des BauGB nach gesunden Arbeits- und Lebensbedingungen prüfen zu können.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Aussagen zum Bodenschutz werden im Umweltbericht zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans getätigt.

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
2	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock** **17.02.2021**	Ich möchte darauf hinweisen, dass gemäß Anzeige-Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 20.01.2020 (s. dazu auch § 17 Landesplanungsgesetz M-V) die zuständigen Landesplanungsbehörden frühzeitig über alle raumbedeutsamen Planungen auf dem Dienstweg über den jeweiligen Landkreis zu unterrichten sind. In der Regel soll vor der Eröffnung eines förmlichen Planungs- oder Zulassungsverfahrens eine Planungsanzeige erfolgen. Anzeigepflichtig sind nicht nur Neu- sondern auch wesentliche Änderungs- bzw. Erweiterungsplanungen. Nur bei Planungen mit geringen Auswirkungen ersetzt die Beteiligung im Verfahren eine förmliche Planungsanzeige. Ihr Büro bzw. die Stadt Güstrow werden deshalb gebeten, zunächst das Amt für Kreisentwicklung mit einer formellen Planungsanzeige zu beteiligen, und zukünftig entsprechend Erlass zu verfahren. Das AfRL RR wird sich in der Sache äußern, sobald im Haus eine Voreinschätzung der Planung aus kreislicher Sicht vorliegt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Plananzeige ist mit Datum vom 14.04.2021 erfolgt.
2.1	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock** **landesplanerische Stellungnahme vom 07.05.2021**	1. Planungsinhalt Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für eine gewerbliche Weiterentwicklung entlang der Glasewitzer Chaussee und dem angrenzenden Gewerbegebiet Glasewitzer Burg zur Ansiedlung neuer bzw. Sicherung des Fortbestands in diesem Bereich bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen durch Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO. Der Plangeltungsbereich soll ca. 2,38 ha umfassen. Der Flächennutzungsplan der Barlachstadt Güstrow befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Der Bebauungsplan Nr. 99 wird den künftigen Darstellungen des FNP entsprechen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
2.2	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock** **landesplanerische Stellungnahme vom 07.05.2021**	**2. Beurteilungsgrundlagen** Bei der angezeigten Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) zu beachten bzw. zu berücksichtigen Güstrow wird im LEP-Kapitel Zentrale Orte, Programmsatz Z 3.2 (3), als Mittelzentrum festgelegt. Die Gesamtkarte des LEP und die RREP-Grundkarte der räumlichen Ordnung weisen die Stadt Güstrow als Vorbehaltsgebiet Tourismus entsprechend LEP-/RREP-Programmsatz 4.6 (4)/G 3.1.3 (1)/(3) (RREP: Tourismusschwerpunktraum im Binnenland) aus. Das im Bereich des in Aussicht genommenen B-Plans südlich an die Glasewitzer Chaussee angrenzende Industrie- und Gewerbegebiet Güstrow Ost ist im LEP gemäß Programmsatz 4.3.1 (2) als Standort für die Ansiedlung flächenintensiver klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen mit landesweiter Bedeutung festgelegt (entsprechend RREP-Programmsatz G 4.3. (2) Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie) und soll als solches einen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft des Landes leisten, Arbeitsplätze sichern bzw. neue Arbeitsplätze schaffen. Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei der vorliegenden Planung neben den o. g. vor allem die folgenden LEP-/RREP-Programmsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 4.1 (2) soll die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Künftige Planungsstrategien müssen entsprechend Programmsatz Z 4.1 (5) konsequent auf Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung ausgerichtet werden. Die Aufgaben Zentraler Orte sind im LEP-Kapitel 3.2 festgelegt. Eingriffe, die den Verlust oder die erhebliche Beeinträchtigung von Waldflächen nach sich ziehen, sollen aufgrund der Waldarmut der Planungsregion grundsätzlich vermieden werden (vgl. RREP-Programmsatz G 5.4 (7), Vermeidung von Eingriffen und Belastungen).	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich. Die genannten Sachinformationen tauchen so in der Begründung zum Vorentwurf auf bzw. werden in der Begründung zum Entwurf ergänzt.
2.3	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock** **landesplanerische Stellungnahme vom 07.05.2021**	3. Ergebnis der Prüfung Nach Abwägung aller landesplanerischen Belange kann für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Nördlich Glasewitzer Chaussee“ nur dem Grunde nach eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Abwägung der Einzelhinweise erfolgt nachstehend.

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
2.4	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock** **landesplanerische Stellungnahme vom 07.05.2021**	Gemäß LEP-Programmsatz 3.2 (7) sollen Mittelzentren in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden. Da entsprechend RREP-Programmsatz G 4.3 (3) im ländlichen Raum der Planungsregion neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen vorrangig in den Zentralen Orten realisiert werden sollen, ist es erforderlich, dass auch die Stadt Güstrow über eine ihrem zentralörtlichen Status angemessene Reserve an gewerblichen Bauflächen verfügt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich.
2.5	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock** **landesplanerische Stellungnahme vom 07.05.2021**	Ich gebe jedoch zu bedenken, dass in der Stadt aus regionalplanerischer Sicht gegenwärtig genügend Gewerbeflächen vorhanden sind. Diese bedürfen zwar einer Neuordnung, sind aber bereits durch tlw. Nutzung, Versiegelung u. a. vorbelastet und damit besser zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe geeignet. Insofern erscheinen an dieser Stelle bauplanungsrechtliche Schritte lediglich für eine Sicherung des Tischlereistandorts als ausreichend. Eine dazu ggf. erforderliche Waldumwandlung ist auf ein städtebaulich begründbares und naturschutzfachlich vertretbares Mindestmaß zu beschränken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. In der Barlachstadt Güstrow gibt es derzeit nicht genug gewerbliche Flächen, die entwickelt werden und mittelständischen Vorhabenträger angeboten werden können. Für die Neuaufstellung des FNP erfolgte eine entsprechende Analyse. Der Gewerbestandort mit der Tischlerei kann dort also gesichert und ggf. auf den freien Flächen auch erweitert werden. Die Vorbehaltstrasse für eine mögliche Ortsumgeheung wird nicht weiterverfolgt. Ein entsprechender Satz wird in der Begründung ergänzt.
2.6	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock** **landesplanerische Stellungnahme vom 07.05.2021**	4. Sonstige Hinweise Entsprechend RREP-Grundkarte liegt das Plangebiet im Bereich der Vorbehaltstrasse gemäß RREP-Programmsatz G 6.4 (3) für eine mögliche Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße B 104. Eine planungsrechtliche Verfestigung bestehender baulicher Nutzungen kann hier aus regionalplanerischer Sicht formal eigentlich nicht befürwortet werden, da diese Trassen vorläufig freigehalten werden sollen. Die zukünftige Planbegründung sollte sich deshalb auch mit dieser Thematik, d. h. speziell mit dem Verzicht der Stadt auf den Bau einer Ortsumgehung für Güstrow und deren Wegfall aus dem Bundesverkehrswegeplan, befassen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Eine Auseinanrsetzung mit der genannten Vorbehaltstrasse erfolgt in der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan.
3	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU)** **09.03.21**	**<u>Fachbereiche Naturschutz, Wasser und Boden:</u>** <u>Naturschutz</u> Naturschutzfachliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock wurde beteiligt.
3.1	StALU	<u>Wasserwirtschaft</u> Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich des StALU MM befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung. Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen. Eventuelle Forderungen, welche sich aus der Einhaltung der Vorgaben nach § 27 u. 47 WHG, der Lage des Vorhabens zu dem nach WRRL berichtspflichtigen Grundwasserkörper WA_WP_6_16 und einer eventuellen Betroffenheit der Nebel (Wasserkörper WANE-0100) über die KA Parum ergeben, sind zuständigkeitshalber mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock zu klären. Die Wasserkörper werden in der Unterlage nicht betrachtet und die Ziele der WRRL nicht berücksichtigt. Eine Ergänzung sollte erfolgen. Zudem bestehen Zweifel, ob in einem Gewerbegbiet das Wasser von Flächen tatsächlich unverschmutzt ist.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock wurde beteiligt.

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
3.2	StALU	Bodenschutz Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt. Das Plangebiet wurde jahrzehntelang als Flugplatz genutzt und unterliegt einem Altlastenverdacht. Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Dieser Sachverhalt ist daher in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock im weiteren Verfahren aufzuklären. Dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip gemäß §1 Abs. 5 und 6 BauGB folgend ist es die Pflicht des Verfahrensträgers, potentielle aus der Nutzung des Bodens herrührende Gefahren auszuschließen. Die Gefahrenbeurteilung beim Wirkungspfad Boden-Grundwasser erfolgt nutzungsunabhängig.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Aussagen zum Bodenschutz werden im Umweltbericht als Anlage zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans getätigt.
3.3	StALU	**Fachbereich Immissionsschutz:** Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen in einem Umkreis von ca. einem Kilometer zum Vorhaben hinweisen: In einer Entfernung von ca. 800 m südwestlich (Gemarkung Güstrow, Flur 33, Flurstück 28/3) betreibt die Schwittan Fahrzeugtechnik & Karosseriebau GmbH eine Altfahrzeugverwertungsanlage mit einem jährlichen Durchsatz von 250 Fahrzeugen. Weiterhin betreibt in einer Entfernung von ca. 825 m südwestlich (Gemarkung Güstrow, Flur 33, Flurstücke 23/9, 25/3 und 25/5) die ARC Auto-Recycling-Centrum Güstrow GmbH eine Altfahrzeugverwertungsanlage mit einem jährlichen Durchsatz von 2 000 Fahrzeugen. Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagebetrieb Schall innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden kann. Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
4	**Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Güstrow** **24.02.2021**	Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass sich im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsgebietes Wald, insbesondere auf den Flurstücken 2/4 und 2/21 der Flur 24 in der Gemarkung Güstrow befindet. Die betroffene Waldfläche habe ich in der beiliegenden Lageskizze mit einer weißen Umrandung dargestellt. 	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
4.1	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Güstrow	Dieses als Wald klassifiziertes Areal ist auch weiterhin als Wald zu erhalten. Eine Waldumwandlung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Ich bitte insofern um Überarbeitung der Planzeichnung. Der vorhandene Wald ist lagerichtig in die Planzeichnung aufzunehmen. Darüber hinaus ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies dient langfristig zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand. Dieser 30 m Waldabstandsbereich ist ebenfalls in die Planzeichnung aufzunehmen. Innerhalb des 30 m Waldabstandes dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Insofern ist auch die dargestellte Baugrenze anzupassen. Die Baugrenze für die Gewerbefläche ist entsprechend zu reduzieren.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Waldgrenze und der erforderliche Waldabstand werden gemäß Stellungnahme des Landesforst M-V nachrichtlich übernommen.
4.2	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Güstrow	Den eingereichten Entwurf für die Satzung zum B-Plan Nr. 99 lehne ich daher in seinem aktuellen Planungsstand ab.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
4.3	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Güstrow	Hinweis: Für das Flurstück 2/21, der Flur 24, in der Gemarkung Güstrow gab es im Frühjahr 2019 umfangreiche Abstimmungen für die Errichtung einer Ausstellungshalle der ortsansässigen Firma K-L-I Tischlerei Wölk. In einem Baugenehmigungsverfahren wurde der Errichtung der Ausstellungshalle unter der Erteilung von Auflagen zugestimmt. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Abstimmungsergebnisse aus 2019 bekannt sind. Diese Abstimmungsergebnisse finden sich leider nicht in dem vorgelegten BPlanentwurf wieder. Sofern die oben genannten Forderungen und die Abstimmungsergebnisse aus 2019 erfüllt werden kann eine Zustimmung zum Bebauungsplan in Aussicht gestellt werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Abstimmungsergebnisse werden in den Planentwurf eingearbeitet.

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
5	**Straßenbauamt Stralsund** **26.02.2021**	Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der Landesstraße L 14. Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt dürfen entsprechend Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V S 31, (1) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Anlagen der Außenwerbung. Für Werbeanlagen ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gesondert eine Genehmigung beim Straßenbauamt zu beantragen. Die textlichen Festsetzungen (Teil B) und die Punkte 2.3 und 4.7 der Begründung sind dahingehend zu ändern.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Festsetzungen werden überprüft und ggf. ergänzt oder korrigiert.
5.1	Straßenbauamt Stralsund	Die vorhandene Zufahrt. an der L 14 ist entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auszubauen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
5.2	Straßenbauamt Stralsund	Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straße des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
6	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** **22.02.2021**	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.02.2021 keine Stellungnahme ab.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.**
7	**Ontras Gastransporte GmbH** **24.02.21**	nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
8	**WEMAG Netz GmbH** **24.02.21**	Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
8.1	WEMAG Netz GmbH	Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
8.2	WEMAG Netz GmbH	Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
8.3	WEMAG Netz GmbH	**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
9	**50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb** **04.03.21**	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver-und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
10	**Stadtwerke Güstrow GmbH** **22.02.21**	Im Planungsbereich und angrenzend befinden sich Gas, Strom-, Steuerkabel-, Trinkwasser-und Abwasseranlagen, die durch die Stadtwerke Güstrow GmbH und den Städtischen Abwasserbetrieb betrieben werden. Den aktuellen Leitungsbestand entnehmen Sie bitte der beigefügten Information über Leitungstrassen mit der Reg. -Nr. I 5512-21. Bei der Planung und baulichen Ausführung ist darauf zu achten, dass Überbauungen der Leitungen nicht zulässig sind und dass diese Anlagen vor Beschädigungen zu schützen sind. Bei Annäherung und Kreuzung der Leitungen sind die Leitungsschutzanweisungen der Stadtwerke Güstrow GmbH zu beachten. In der Nähe von Leitungen darf grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden. Freigelegte Leitungen sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigung zu schützen und dürfen in keinem Fall begangen oder befahren werden. Sollte dieses unvermeidlich sein, so sind betroffene Leitungen mit geeigneten Mitteln in Abstimmung mit den Stadtwerken zu schützen. Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Veränderungen der örtlichen Leitungslage unzulässig. Veränderungen (Verringerung) der bisherigen Leitungsüberdeckungen sind erst nach Vorlage eines Genehmigungsbescheides der Stadtwerke möglich und vorhandene Absperrvorrichtungen, Schachtbauwerke bzw. Schachtdeckel sowie Beschilderungen der Armaturen sind der neuen Oberflächensituation anzupassen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.**
10.1	Stadtwerke Güstrow GmbH	Vor Beginn der Baumaßnahmen haben Absprachen zwischen Planungsbüro, Baubetrieb und Stadtwerke, sowie eine örtliche Einweisung durch die entsprechenden Fachabteilungen, Technischer Bereich (Gas, Strom, Wasser) und dem Städtischen Abwasserbetrieb zu erfolgen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.2	Stadtwerke Güstrow GmbH	**Anweisung** **zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen bei Bauarbeiten** **1. Geltungsbereich** Diese Anweisung gilt für Arbeiten im Bereich der Gas-, Strom-, Steuerkabel-, Wasser-, Fernwärme-und Abwasseranlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu den Gas-, Strom-, Steuerkabel-, Wasser-, Fernwärme- und Abwasseranlagen gehören: Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder, Fernwärmehausstationen, unterirdische Bauwerke u. a. m..	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die folgenden Hinweise werden in der konkreten Bauausführung Berücksichtigung finden.
10.3	Stadtwerke Grüstrow GmbH	**2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers** Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um Beschädigungen zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiterund Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an den Ver- und Entsorgungsanlagen. Bei der Planung und baulichen Ausführung ist darauf zu achten, dass Überbauungen der Leitungen nicht zulässig sind. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlage bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt. Jede Beschädigung der Anlage, auch eine anscheinend Unbedeutende, ist den Stadtwerken telefonisch über 83 000 sofort zu melden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.4	Stadtwerke Güstrow GmbH	**3. Erkundungspflicht** In Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmern bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken aktuelle Auskunft über Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Hierbei ist ein Plan im Maßstab 1 : 500 oder größer spätestens 14 Tage vor Inangriffnahme der Bauarbeiten bei den Stadtwerken, Zum Hohen Rad 48, Abt. Zentrale Dienste /Dokumentation, 288 175 oder 288 0 zur Bestätigung vorzulegen. Aus dem Plan der Bauarbeiten muss der Arbeitsbereich ersichtlich sein. Bei Abweichung von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine Erkundigung vorliegen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
10.5	Stadtwerke Güstrow GmbH	**4. Lage von Ver- und Entsorgungsanlagen** Die Stadtwerke geben Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Lage und/oder Tiefe der Ver- und Entsorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung oder Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Ver- bzw. Entsorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen und entsprechende Schutzmaßnahmen mit den Stadtwerken abzustimmen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.6	Stadtwerke Güstrow GmbH	**5. Baubeginn** Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen muss den Stadtwerken , der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Beginn angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.7	Stadtwerke Güstrow GmbH	**6. Fachkundige Aufsicht** Die Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von den Stadtwerken dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Anlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.8	Stadtwerke Güstrow GmbH	**7. Maschinelle Arbeiten** Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Ver- und Entsorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit den Stadtwerken abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwände, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit den Stadtwerken, abzustimmen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.9	Stadtwerke Güstrow GmbH	**8. Freilegen von Ver- und Entsorgungsanlagen** Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Freihängende Kabel und Leitungen in Baugräben -insbesondere bei Muffen, Schiebern, Anbohrschellen u. ä. sind für die Dauer der Bauarbeiten in Tragekonstruktionen aufzuhängen. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stelle, die von den Stadtwerken nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so sind die Stadtwerke unverzüglich telefonisch unter 83 000 zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit den Stadtwerken Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist Für Anlagen der Fernwärmeversorgung gilt beiliegendes Merkblatt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.10	Stadtwerke Güstrow GmbH	**9. Maßnahmen bei Beschädigungen** Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist den Stadtwerken unverzüglich telefonisch unter 83 000 zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verhüllung erst nach Instandsetzung durch die Stadtwerke und mit Zustimmung der Stadtwerke erfolgen. Dieses gilt auch, wenn der Schaden beim Freilegen der Leitungen bzw. Anlagen bereits vorgefunden wurde. Alle Instandsetzungen an den Leitungen und Anlagen werden von Mitarbeitern oder beauftragten Firmen der Stadtwerke auf Kosten des Schadenverursachers ausgeführt. Die Stadtwerke können auch den Schadenverursacher mit der Reparatur beauftragen. Jeder Bauunternehmer oder deren Beauftragte sind verpflichtet, Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen unverzüglich zu melden, auch wenn diese nicht von ihnen verursacht worden sind (z. B. Setzungsrisse usw.).	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
10.11	Stadtwerke Güstrow GmbH	**10. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes** Wenn eine Rohrleitung beschädigt wurde, so dass deren Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die Stadtwerke sind unverzüglich über 83 000 zu benachrichtigen. Die Stadtwerke stimmen die weiteren Maßnahmen mit der Rettungsleitstelle des Landkreises Rostock / Sitz in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 038203 62428 ab. Notwendige Instandsetzungen werden von den Stadtwerken oder durch sie beauftragte Firmen auf Kosten des Schadenverursachers ausgeführt. Die Stadtwerke können auch den Schadenverursacher mit der Reparatur beauftragen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.12	Stadtwerke Güstrow GmbH	**Gas** - Bei ausströmenden Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. - Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotore abstellen. - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern. - Die Stadtwerke unverzüglich über 83 000 benachrichtigen! - Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.13	Stadtwerke Güstrow GmbH	**Strom** - Beim Schaden am Energiekabel besteht für den Verursacher Lebensgefahr! - Anwesende Personen auffordem, Abstand zu halten. - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern. - Beschädigungen unverzüglich über 83 000 melden! - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.14	Stadtwerke Güstrow GmbH	**Steuerkabel** - Da die Stadtwerke geschirmtes Informationskabel verwenden, ist unverzüglich jede eventuelle Kabelmantelbeschädigung bzw. andere Beschädigungen durch die Baufirma zu melden. Eine Sofortprüfung vor Ort durch die Stadtwerke wird dann entscheiden ob eine Reparatur notwendig ist. Beschädigungen die vertuscht werden, können durch Messungen eindeutig lokalisiert werden. - Beschädigungen unverzüglich über 83 000 melden!	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.15	Stadtwerke Güstrow GmbH	**Wasser** - Bei ausströmenden Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen. - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern. - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern. - Beschädigungen unverzüglich über 83 000 benachrichtigen!	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.16	Stadtwerke Güstrow GmbH	**Fernwärme** - Den Stadtwerken sind alle Beschädigungen an Fernwärmeleitungen, -anlagen und -hausstationen, deren Isolierung und Armaturen sowie Signal- und Steuerkabeln zu melden. Dieses gilt auch, wenn der Schaden beim Freilegen der Leitungen und Anlagen bereits vorgefunden wurde. - Gefahrenbereich räumen, Schadenstelle absperren und absichern. - Zutritt unbefugter Personen verhindern, - Die Stadtwerke unverzüglich über 83 000 benachrichtigen!	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.17	Stadtwerke Güstrow GmbH	**Abwasser** - Bei Abwasserschäden bzw. Straßeneinbrüchen besteht die Gefahr der Ausspülung/Unterspülung oder des Einsturzes. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen. - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichem. - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern. - Die Stadtwerke unverzüglich über 83 000 benachrichtigen!	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Auswertung
10.18	Stadtwerke Güstrow GmbH	**11. Verfüllen der Baugruben** Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Ver- und Entsorgungsanlagen ist mit den Stadtwerken rechtzeitig vorher abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem “Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen - Arbeitsgruppe Untergrund, nach den Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E - StB 09), - sowie nach etweigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadtwerke zu erfolgen, Vor dem Verfüllen hat eine Abnahme im offenen Graben stattzufinden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine merkbaren Setzungen der Oberfläche der Straße eintritt und die Leitungen und Anlagen nicht beschädigt werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10.19	Stadtwerke Güstrow GmbH	**12. Schutzmaßnahmen bei Bepflanzung** Ein Mindestabstand zu den Versorgungsleitungen der Stadtwerke ist laut DVGW GW 125 (2,50 m) einzuhalten. Zu den Hauptversorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten. Die Medien der Stadtwerke dürfen nicht überbaut werden. Zustimmungen für Bepflanzungen erfolgen nur unter Beachtung folgender Sachstände: - die Medien der Stadtwerke können jederzeit zu Sanierungszwecken, Wartungsarbeiten und Havariefällen freigegraben werden - Kosten, die bei der Freilegung der Medien hinsichtlich des Baumes anfallen, werden von der „baumverantwortlichen Behörde“ getragen - die Stadtwerke Güstrow GmbH behält sich vor, bei einer eindeutigen Beschädigung Ihres Bestandes durch den geplanten Bewuchs, dies ebenfalls in Rechnung zustellen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**